



ERLÄUTERUNGEN ZU WÄRMEDÄMMVERBUNDSYSTEMEN

HÄUFIGE FRAGEN UND ANTWORTEN



Erläuterungen zu Wärmedämmverbundsystemen

erstellt durch das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen

April 2019



Inhalt

1. Was ist ein Wärmedämmverbundsystem? _____ 4
2. An welchen Gebäuden ist die Verwendung von WDVS erlaubt? _____ 4
3. Welche Anforderungen gelten für WDVS im Neubau? _____ 4
4. Welche Anforderungen gelten für WDVS im Gebäudestand? _____ 5



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN ZU WÄRME- DÄMMVERBUNDSYSTEMEN

Brandereignisse von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) mit Dämmstoffen aus Polystyrol führten bereits im Jahr 2012 zu einer Befassung der Bauministerkonferenz der Länder (BMK). Die BMK veranlasste die Bildung einer Projektgruppe, der auch Vertreter der Feuerwehr und der Bauaufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen angehörten. Die Projektgruppe erhielt den Auftrag, unter Einbeziehung der Feuerwehr alle relevanten Brandereignisse zu untersuchen und, sofern angezeigt, konkrete Handlungsempfehlungen auszusprechen. Die Auswertung der Brandereignisse ergab, dass sie überwiegend auf Brandherde zurückgingen, die außen vor der Gebäudefassade lagen (Müllcontainer, Kraftfahrzeuge). Zum Teil war vorsätzliche Brandstiftung die Ursache.

Die Prüfungen für die Erteilung allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassungen durch das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) für WDVS gingen bislang von einem Brand im Gebäude und aus den Fenstern auf das WDVS schlagenden Flammen aus, um die bauordnungsrechtlich geforderte Schwerentflammbarkeit der Außenwandbekleidung nachzuweisen. Diese Prüfungen berücksichtigen auch bestimmte Außenbrandszenarien.

Als wesentliche Konsequenz aus der Analyse der relevanten Brandereignisse und nach dem ersten Zwischenbericht der Projektgruppe hatte die BMK am 22. März 2013 beschlossen, den Ursprungsauftrag zu erweitern und eine Versuchsreihe unter Naturbrandbedingungen durchzuführen. Mit den Brandversuchen sollte festgestellt werden, ob die Schwerentflammbarkeit von WDVS aus Polystyrol, die nach aktuellen Zulassungen errichtet werden, auch bei von der Feuerwehr berichteten, von außen verursachten Brandherden gegeben ist und welche dieser Brandszenarien ggf. andere Ausführungsdetails der WDVS erfordern.

Das Fazit der Brandversuche im Auftrag der BMK ist in den Fragen 3 und 4 erläutert.



1. Was ist ein Wärmedämmverbundsystem?

Stand: August 2017

Ein Wärmedämmverbundsystem (WDVS) ist ein System zum Dämmen von Außenwänden. Der geregelte Aufbau besteht aus der Befestigung (Kleber und/oder Dübel oder einem Schienensystem), einem Dämmstoff, einer Putzträgerschicht (armierter Unterputz) und einer Oberflächenschicht (Oberputz oder Flachverblender).

2. An welchen Gebäuden ist die Verwendung von WDVS erlaubt?

Stand: April 2019

Nach der Landesbauordnung 2018 dürfen Außenwandbekleidungen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 (bis 7 m Höhe) aus normalentflammenden Baustoffen bestehen und bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 (über 7 m bis 22 m Höhe) aus schwerentflammenden Baustoffen. Diese Unterscheidung orientiert sich an der Risikoeinschätzung. Da an Hochhäuser höhere Brandschutzanforderungen gestellt werden als an andere Gebäude sind Wärmedämmverbundsysteme mit normal- oder schwerentflammenden Baustoffen an Hochhäusern unzulässig.

3. Welche Anforderungen gelten für WDVS im Neubau?

Stand: August 2017

Die Bauministerkonferenz der Länder hat im November 2014 beschlossen, dass die aus der Versuchsreihe gewonnenen Erkenntnisse als ergänzende technische Anforderung sowohl in bestehende als auch in neu zu erteilende allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen (abZ) einfließen sollen. Damit sind diese Anforderungen



derungen zukünftig bei Wärmedämmmaßnahmen an Gebäuden, deren Außenwandbekleidungen schwerentflammbar sein müssen, verbindlich umzusetzen. Das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) hat die betroffenen Industrieverbände und die Inhaber entsprechender abZ über Abschluss und Ergebnis der Versuchsreihe und die beabsichtigte bauaufsichtliche Umsetzung informiert und die Vorgaben in die abZ aufgenommen.

WDVS mit normal- oder schwerentflammbaren Baustoffen sind seit 2014 mit zusätzlichen Maßnahmen (sogenannte Brandriegel) auszustatten, die eine Brandausbreitung über mehrere Geschosse verhindern sollen.

4. Welche Anforderungen gelten für WDVS im Gebäudestand?

Stand: August 2017

Für die Eigentümer von bestehenden Gebäuden, die mit WDVS mit brennbaren Baustoffen gedämmt sind, wurde das Merkblatt „Empfehlungen zur Sicherstellung der Schutzwirkung von Wärmedämmverbundsystemen (WDVS) aus Polystyrol“ (Stand 18.06.2015) von der Bauministerkonferenz entwickelt. Es zeigt Maßnahmen im Falle von nah am Gebäude vorhandenen größeren Brandlasten auf (z.B. Abstandsempfehlungen):

<https://www.is-argebau.de/verzeichnis.aspx?id=991&o=75909860991>



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
E-Mail: info@mhkgb.nrw.de
www.mhkgb.nrw

© April 2019 / MHKBG
2. Auflage

Die Druckfassung kann heruntergeladen werden:
www.mhkgb.nrw.de/publikationen
Veröffentlichungsnummer **B-256**

Haftungsausschluss

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte wird jedoch keine Gewähr übernommen.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerberinnen und -werbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einfügen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Publikation durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Veröffentlichung der Empfängerin oder dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.